

## Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften

### Warum überhaupt Verbraucherschutz?

Die Regelungen über Haustürgeschäfte bieten dem Verbraucher Schutz vor unseriösen Geschäftsmethoden und übereilten Geschäftsabschlüssen, vor allem dann, wenn sich der Verbraucher in einer Lage befindet, in der es ihm schwer fällt, die meist psychologisch geschulten Verhandlungspartner abzuweisen. So muss der Verbraucher sich nicht mit Verträgen abfinden, die ein geschickter Vertreter quasi an der Haustüre mit ihm abgeschlossen hat oder ein findiger Verkäufer auf einer Kaffeefahrt; ihm kann ein **Widerrufsrecht** zustehen.

### Welche gesetzlichen Regelungen greifen ein?

Im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung fand nunmehr – seit dem 1.1.2002 eine Eingliederung des HaustürWG in das BGB statt. Die diesbezüglichen Neuregelungen §§ 312 – 312 a BGB n.F. wurden hier berücksichtigt und mit "n.F." [neue Fassung] gekennzeichnet.

Das damit abgeschaffte Haustürwiderrufsgesetz (HaustürWG) bleibt aber zunächst nach Art. 229 § 5 EGBGB n.F. noch für sog. Altverträge anwendbar. Das sind solche Schuldverhältnisse, die bis zum 31.12.2001 geschlossen wurden.

**Bitte beachten sie:** Vor der Schuldrechtsmodernisierung wurde das HaustürWG zuletzt durch das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf den Euro vom 27.6.2000 geändert. Seit dem 1.10.2000 galten daher die hier mit "a.F." [alte Fassung] berücksichtigten Regelungen. Für Verträge, die vor dem 1.10.2000 geschlossen wurden, gelten noch die davor bestehenden Regelungen, die teilweise von der hier dargestellten Rechtslage abweichen können.

### Für welche Verträge gilt das HaustürWG überhaupt?

Es muss sich zunächst um einen Vertrag handeln, der zwischen einem **Unternehmer** und einem **Verbraucher** abgeschlossen worden ist (§ 312 I 1 BGB n.F.) - d.h. für Verträge nur zwischen Privatpersonen gelten diese verbraucherschützenden Regelungen nicht.

Verbraucher- und der Unternehmerbegriff sind in § 13 BGB bzw. § 14 BGB durch das Gesetz definiert worden. *Verbraucher* ist demnach jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. *Unternehmer* ist laut Legaldefinition eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Der Vertrag muss außerdem eine **entgeltliche Leistung** zum Gegenstand haben. Das heißt aber nicht, dass es sich nur um Kaufverträge handeln darf; es kann ebenso ein Handwerkerauftrag vergeben werden, o.ä.. Sogar für in der Privatwohnung unterschriebene private Bürgschaftserklärungen gilt nach der Rechtsprechung das HaustürWG bzw. nunmehr die Regelungen der §§ 312 – 312 a BGB n.F..

**Ausnahmsweise keine Anwendung** finden die Regelungen über Haustürgeschäfte dann, wenn gesetzliche Sonderregelungen bestehen, über die allerdings regelmäßig eigene Widerrufsrechte für Verbraucher vorgesehen sind.

So gilt nach § 6 HaustürWG a.F. etwa für **Versicherungsverträge** vorrangig das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Als speziellere Regelungen gehen dem HaustürWG auch die des Verbraucherkreditgesetzes (VerbrKrG) für **Verbraucher-kreditgeschäfte** vor. Dabei handelt es sich um Geschäfte, bei denen die entgeltliche Leistung ein Darlehen oder eine sonstige Finanzierungshilfe eines Kreditgebers darstellt oder bei denen es um die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art oder die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb bzw. Bezug von Sachen geht. Davon erfasst sind insbesondere die sog. Abonnementverträge über Zeitschriften – seien diese auch an der Haustüre abgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des **Teilzeit-Wohnrechtgesetzes** (TzWrG) vorliegen – so zB. bei den sog. Timesharing-Verträgen. Schließlich sind auch die Fälle der **sog. Fernabsatzverträge** erfasst – vor allem bei telefonischem Vertragsabschluss oder Verträgen mit dem Versandhandel. Hier kommt vor allem das Fernabsatzgesetz (FernAbsG) in Betracht.

Eine entsprechende Subsidiaritätsklausel, die das Verhältnis zu anderen verbraucherschützenden Vorschriften regelt, findet sich bei den Neuregelungen in § 312 a BGB. Sie berücksichtigt dabei, dass auch die anderen verbraucherschützenden Gesetze in das BGB integriert wurden. Dessen Wortlaut lautet wie folgt:

### **§ 312 a Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Unterfällt ein Haustürgeschäft zugleich den Regelungen über Verbraucherdarlehensverträge oder Finanzierungshilfen (§§ 491 bis 504) oder über Teilzeit-Wohnrechtverträge (§§ 481 bis 487) oder erfüllt ein Haustürgeschäft zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach § 11 oder § 15h des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, so finden nur die Vorschriften über diese Geschäfte Anwendung.

## Die Voraussetzungen für ein Widerrufsrecht

Handelt es sich letztlich um ein sog. Haustürgeschäft, so ist ein Widerrufsrecht nach § 1 I HaustürWG a.F. bzw. §§ 312 I 1, 355 BGB n.F. gegeben, wenn der Vertragsschluss unter Ausnützen eines **Überraschungsmoments** oder einer **Überrumpelungssituation** zustande gekommen ist und keine der Ausnahmen nach § 1 II HaustürWG a.F. bzw. § 312 III BGB n.F. eingreift.

Das Gesetz sieht hier drei mögliche Situationen vor, in denen ein Verbraucher zur Abgabe seiner rechtsgeschäftlichen Erklärung bestimmt wird:

1. Der Verbraucher ist durch mündliche Verhandlung an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung zum Vertragschluss bestimmt worden.  
Der BGH hat hierzu mit Ur. v. 30.3.2000 – VII ZR 167/99 entschieden, dass darunter aber nicht die Wohnung des Verkäufers fällt, die der Verbraucher aufsucht, um die Vertragsverhandlungen zu führen.
2. Der Verbraucher ist anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung bestimmt worden - zB. auf einer Kaffeefahrt. Dabei kann es sich aber auch um mehrtägige Reisen handeln, wenn neben dem Freizeitvergnügen organisatorisch verbunden noch Verkaufsveranstaltungen stattfinden, die vorher nicht ausdrücklich als solche angekündigt waren
3. Der Verbraucher wurde im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen zum Vertragsschluss bestimmt – zB. also in Bahnhöfen, auf Plätzen oder Flughäfen, nicht aber auf Campingplätzen, wenn diese privat und nicht öffentlich zugänglich sind.  
Zu beachten ist, dass ein Ansprechen auf einer Messe, einem Markt oder Volksfest nicht überraschend ist, da man in diesen Situationen allgemein mit einem solchen Verhalten zu rechnen hat.

Durch eine dieser Situationen muss der Verbraucher bei Abschluss des jeweiligen Geschäfts bestimmt worden sein – d.h. er muss durch besondere tatsächliche Umstände zur Abgabe seiner Willenserklärung veranlasst worden sein. Davon lässt sich idR. ausgehen, wenn der Vertrag ohne die besonderen Umstände nicht oder nicht so zustande gekommen wäre.

## Ausnahmen vom Widerrufsrecht!

Kein Widerrufsrecht besteht nach § 1 II HaustürWG a.F. bzw. § 312 III BGB n.F. allerdings dann, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Alternativen vorliegt:

1. Die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrages beruht, wurden auf **vorhergehende Bestellung** des Verbrauchers geführt. Das ist der Fall, wenn der Verbraucher den Unternehmer schriftlich oder mündlich – sei es auch telefonisch - zu konkreten Vertragsverhandlungen, und nicht nur zum Zweck einer Warenpräsentation, mit einem konkreten Vertragsangebot in seine Privatwohnung oder an seinen Arbeitsplatz bestellt hat. Der Verbraucher kann sich insoweit nämlich auf die Verhandlungen vorbereiten und wird demnach idR. nicht mehr überrumpelt werden können.
2. Die **Leistung** wird bei Abschluss der Verhandlungen **sofort erbracht und bezahlt**; zudem übersteigt das Entgelt nicht den Betrag von **40 Euro**.
3. Die **Vertragserklärung** wurde **notariell beurkundet**. Der Notar wird nämlich auf die Risiken eines überstürzten Vertragsschlusses hinweisen, so dass der Verbraucher hier nicht mehr gesondert zu schützen ist.

## Wie und wann erkläre ich den Widerruf? Was passiert mit der Ware?

Wurde bisher in § 361 a BGB a.F. das allgemeine Widerrufsrecht für Verbraucherverträge geregelt, auf das § 1 I 1 HaustürWG a.F. verwiesen hat, normiert nun § 355 BGB n.F. das Widerrufsrecht; auf dieses verweist nunmehr die Neuregelung des § 312 I 1 BGB n.F..

Möchte man sich von dem Haustürgeschäft lösen, so sollte am besten **schriftlich** widerrufen werden. Das Gesetz sieht allgemein einen Widerruf auch in Textform iSd. § 126 a BGB n.F. vor, so dass es auch ausreicht, wenn die Erklärung "auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise" abgegeben wird. Das ist vor allem bei eMails oder einem Computerfax der Fall.

Zu beachten ist dabei auch, dass am Ende der Erklärung deren Abschluss kenntlich gemacht wird – zB. durch Unterschrift, eingescannte Unterschrift oder einen sonstigen Vermerk.

Der Widerruf kann zudem aber auch einfach durch **Rücksendung** der Ware erfolgen. Anderenfalls ist der Verbraucher nach erklärtem Widerruf aber auch zur Rücksendung verpflichtet - § 361 a II 3 BGB a.F. bzw. § 357 II 1 BGB n.F.. Die Kosten der Rücksendung hat dabei grundsätzlich der Unternehmer zu tragen, wenn nicht bei einem Bestellwert von bis zu EUR 40,- diese durch vertragliche Vereinbarung dem Verbraucher auferlegt wurden.

Da dem Verbraucher das sog. Zugangsrisiko obliegt – d.h. er muss beweisen, dass ein Widerruf überhaupt erklärt wurde - ist ihm zu raten, für eine Nachweismöglichkeit zu sorgen - zB. durch Einschreiben, Einwurfeinschreiben oder Sendebestätigung. Zudem ist der Widerruf grundsätzlich gegenüber dem Unternehmer des Haustürgeschäfts zu erklären. Einer Begründung des Widerrufs bedarf es nicht – aus der Erklärung des Verbrauchers muss jedoch hervorgehen, um welchen Vertrag es sich handelt und dass er an diesem nicht festhalten möchte.

Die Frist beträgt **zwei Wochen ab** dem Zeitpunkt, an dem der Verbraucher eine deutliche **Belehrung über seine Widerrufsmöglichkeiten** erhält. Eine solche Belehrung muss ebenfalls in Textform zur Verfügung gestellt worden sein sowie Namen und Anschrift des Vertragspartners enthalten, dem der Widerruf zugehen soll. Zudem müssen Hinweise auf die Fristdauer und den Fristbeginn enthalten sein.

§ 2 HaustürWG a.F. bestimmte, dass im Falle einer fehlenden Belehrung das Widerrufsrecht erst **einen Monat nach beiderseitigem vollständigen Erbringen der Leistung** - etwa vollständiger Kaufpreiszahlung und Warenerhalt - erlischt. Diese Regelung ist nunmehr aber ersatzlos entfallen, so dass an sich die einheitlich geltende Regelung des § 355 III BGB n.F. gilt. Danach erlischt das Widerrufsrecht sechs Monate nach dem Vertragsschluss.

**Wichtig:** Der Erlöschenstatbestand des § 355 III BGB n.F. ist äußerst problematisch. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hatte der Bundesrat bereits Bedenken dahingehend angemeldet, ob diese Regelung mit dem europäischen Recht vereinbar ist. Der EuGH, Urt. v. 13.12.2001 – RS C-481/99 hat diese Frage nun beantwortet und festgestellt, dass eine Befristung des Widerrufsrechts nicht mit der Richtlinie für Haustürgeschäfte vereinbar ist.

Die jeweilige Frist für den Widerruf ist in jedem Fall gewahrt, wenn innerhalb dieser der Widerruf abgesandt wird. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs beim Empfänger an. Ist der Fristbeginn streitig, ist der Unternehmer beweispflichtig; er hat unter anderem nachzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Belehrung erfolgt ist.

### **Nur ein Rückgaberecht statt Widerrufsrecht – geht das?**

§ 1 I 2 HaustürWG a.F. sowie §§ 312 I 2, 356 I 1 BGB n.F. sehen vor, dass das Widerrufsrecht vom Unternehmer durch ein Rückgaberecht ersetzt werden kann. Das Rückgaberecht kann dann entweder durch Rücksendung der Ware oder durch Rücknahmeverlangen an den Unternehmer – falls die Ware nicht im Paket versendet werden kann – ausgeübt werden.

Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn zwischen Verbraucher und Unternehmer eine Verbindung aufrecht erhalten werden soll. Das wäre beispielsweise bei Geschäften der Fall, die auf eine wiederholte Lieferungen an den Verbraucher gerichtet sind.

Die Gefahr der Rücksendung, zu welcher der Verbraucher verpflichtet ist, und vor allem deren Kosten hat der Unternehmer hier immer zu tragen; eine Abwälzung auf den Verbraucher ist ausgeschlossen.

## Wer haftet für Abnutzungen oder Beschädigungen an der Ware?

Der Unternehmer kann nach § 361 a II 6 BGB a.F. für die Gebrauchsüberlassung und Nutzung der Sache sowie für sonstige Leistungen bis zur Ausübung des Widerrufsrechts eine Vergütung verlangen. Das gilt aber nicht für die Wertminderung, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entsteht – zB. wenn die gekauften Haushaltsgeräte bereits eingesetzt wurden und damit nicht mehr neuwertig sind.

Nach der neuen Regelung des § 357 III BGB n.F. hat der Verbraucher hingegen eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Wertminderung zu ersetzen. Nicht zu ersetzen sind nun nur noch solche Verschlechterungen, die ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen sind. Dieser Ersatzanspruch steht dem Unternehmer jedoch nur zu, wenn der Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss in Textform über diese etwaige Rechtsfolge und eine Möglichkeit, sie zu vermeiden, belehrt worden ist.

Wird die betreffende Ware beschädigt oder zerstört, kann trotzdem das Widerrufsrecht ausgeübt werden. Der Verbraucher hat gem. § 361 a II 4 BGB a.F. bzw. §§ 357 I 1, 346 II BGB n.F. dem Unternehmer dafür jedoch Wertersatz zu leisten.

Nach der "alten" Gesetzeslage hat der Verbraucher diesen Ersatz nur dann zu leisten, wenn seinerseits Verschulden – also Vorsatz oder Fahrlässigkeit - vorlag. Hat der Unternehmer den Verbraucher nicht ordnungsgemäß belehrt, ist dem Verbraucher nur Vorsatz und *grobe* Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Nach der ab 1.1.2002 geltenden Gesetzeslage hingegen hat der Verbraucher grundsätzlich verschuldensunabhängig Wertersatz zu leisten. Nur ausnahmsweise entfällt die Pflicht zum Wertersatz, wenn der Unternehmer die Verschlechterung oder den Untergang der Ware zu vertreten hat oder bei diesem ebenso eingetreten wäre. Zudem haftet der Verbraucher nicht, wenn er diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt - d.h. er muss beweisen, mit der Ware nicht rücksichtslos umgegangen zu sein.

Eine derartige Haftung für Beschädigungen oder Zerstörungen bezieht sich aber grundsätzlich nicht auf Beschädigungen, die erst im Rahmen der Rücksendung der Ware auf dem Transportwege entstehen. Hier sieht das Gesetz nämlich in § 361 a II 3 BGB a.F. bzw. § 357 II 2 BGB n.F. eine grundsätzliche Gefahrtragung durch den Unternehmer vor. Der Verbraucher haftet dafür also nicht.

## Umgehungsverbot

Auch wenn die Vorschriften über Haustürgeschäfte durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden, sollen nach § 5 I HaustürWG a.F. bzw. § 312 f BGB n.F. diese Regelungen Anwendung finden; deren Schutzzweck darf also nicht mittels besonderer Vertragsgestaltungen unterlaufen werden.

Abweichende Vereinbarungen – sei es in Individualverträgen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen – sind daher grundsätzlich unwirksam, wenn sie für den Verbraucher nachteilig sind. Wirksam sind hingegen solche Abweichungen, die dem Verbraucher zusätzliche Vorteile einräumen.

### **Was gilt bei Geschäften im Ausland?**

Wer im Urlaub einen Vertrag abschließt, kann sich nicht zwangsläufig auf die deutschen Verbraucherschutzbestimmungen berufen. Grundsätzlich gilt, dass das deutsche Recht nicht ins Ausland folgt - es gilt das Recht des Urlaubslandes. Handelt es sich um ein Land innerhalb der EU, werden dort zumindest weitgehend ähnliche Regelungen bestehen.

Ausnahmsweise kommt doch deutsches Recht zur Anwendung, wenn der Unternehmer die Reise veranlasst hat, um den Verbraucher auf der Reise zu einem Kauf bewegen zu können. Man spricht hier auch von „grenzüberschreitenden Kaffeefahrten“.

Ebenso kann sich ein Verbraucher natürlich auf die hiesigen Vorschriften bei Auslandskäufen berufen, wenn die Anwendbarkeit deutschen Rechts im Vertrag wirksam vereinbart wurde.